



# **Satzung der CDU Kiel**

**(Stand 5.10.2000)**

## **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverband an, in dessen Bereich es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) Auf begründeten Wunsch des Bewerbers entscheidet der Kreisvorstand über Ausnahmen.

## **§ 2 Parteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Kiel.
- (2) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Er muß auch einberufen werden, wenn der Kreisverbandsausschuß oder ein Fünftel der nachgeordneten Verbände oder ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§ 3 Kreisverbandsausschuß (KVA)**

- (1) Es wird ein Kreisverbandsausschuß gebildet. Dem Kreisverbandsausschuß gehören stimmberechtigt an:



- die Mitglieder des Kreisvorstandes
  - die Vorsitzenden der Vereinigungen
  - weitere Mitglieder der Ortsverbände, deren Schlüsselzahl der Kreisvorstand festlegt.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts und die Vorsitzenden der Facharbeitskreise nehmen an den Sitzungen des KVA mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Kreisvorstand kann Gäste zu den Sitzungen des KVA zulassen. Diese haben Rederecht.
- (4) Der Kreisverbandsausschuß soll mindestens einmal in zwei Monaten tagen.

## **§ 4 Kreisvorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
- Vorsitzende/r
  - 3 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
  - Schatzmeister/in
  - stellv. Schatzmeister/in
  - Pressereferent/in
  - 9 Beisitzer/innen
  - der/die Stadtpräsident/in oder der/die stellv. Stadtpräsident/in, sofern er/sie der CDU angehört
  - der/die Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion
- (2) Der/die Kreisgeschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand nimmt nach seiner Wahl seine Aufgabenverteilung vor und teilt diese den Mitgliedern schriftlich mit.



## **§ 5 Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in die Ortsverbände, deren Grenzen der Kreisvorstand festlegt. Dabei sollen Stadtteile und Wahlbezirke berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand nimmt nach seiner Wahl eine Aufgabenverteilung vor, bei der die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliederwerbung und Betreuung zuzuteilen ist.  
Die Aufgabenverteilung ist auf nächstfolgender Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 6 Vereinigungen**

Der Kreisverband Kiel hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union (JU)
2. Frauen Union (FU)
3. Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA)
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
5. Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT)
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
7. Senioren Union



## **§ 7 Arbeitskreise**

Der Kreisvorstand kann ständige und zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitskreise einrichten.

Die ständigen Arbeitskreise haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU-Ratsfraktion
- Behandlung von Themen, die die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.

Jeder ständige Arbeitskreis wählt einen Vorstand, der in der Regel aus einer/m Vorsitzenden, ihrer/m bzw. seiner/m Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Für die Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter/in hat der Kreisvorstand ein Vorschlagsrecht.

Nicht ständige Arbeitskreise sollen max. 15 Mitglieder umfassen, die vom Kreisvorstand benannt werden. Dieser legt die Themenstellung fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen. Im übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

### **Allgemeines**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Schleswig-Holstein.

Die Satzung tritt 1978 in Kraft.

Geändert durch Beschluß des Kreisparteitages vom 11.09.1999.

Zuletzt geändert durch Beschluß des Kreisparteitages vom 05.10.2000.